

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 8. Dezember 1875.)

In Ausführung von Art. 31, Absatz 4, und Art. 37, Alinea 4, des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe beschloß der Bundesrath, an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisschreiben zu erlassen, welches also lautet:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„In Art. 31 und 37 des mit 1. Januar 1876 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 ist die Vorschrift enthalten, daß die Verkündung der Ehe eines Ausländers und die Trauung desselben nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde, dahin gehend, daß diese Ehe mit allen ihren Folgen anerkannt werde, vollzogen werden dürfe.

„Es entsteht nun die Frage, welches die zuständigen Behörden seien, von denen jene Erklärung entgegengenommen werden dürfe. Da die Antwort auf diese Frage alle Kantone gleichmäßig berührt, so glauben wir sie hiermit sämtlichen Kantonsregierungen zu allgemeiner Nachachtung mittheilen zu sollen.

„Bei der Behandlung von Privatangelegenheiten der Ausländer gehen wir überall von der Ansicht aus, daß es zunächst ihre Sache sei, die Vorschriften der Gesetzgebung des Wohnortes zu erfüllen, und daß sie sich hiefür entweder direkt oder durch Vermittlung der Repräsentanten ihres Landes an die heimathlichen Behörden zu wenden haben. Wir haben keinen Grund, die Eingehung der Ehe anders zu behandeln, selbst dann nicht, wenn die Braut eine Schweizerin sein sollte. Wir können daher eine Ausnahme von diesem Grundsatz nur in ganz besonders schwierigen Fällen eintreten lassen. Es dürfte den Verhältnissen überhaupt am besten

entsprechen, wenn auch die Kantone ihrerseits das gleiche Verfahren beobachten würden. Es ist nicht nöthig, die Eheangelegenheiten ausnahmsweise zu behandeln, weil in den durch Art. 31 und 37 unseres Gesetzes geforderten Erklärungen ganz wohl gleichzeitig auch beigefügt werden kann, daß die sie ausstellenden Behörden dafür zuständig seien.

„Dieses Verfahren rechtfertigt sich um so mehr, als die meisten Kantone schon bis anhin Erklärungen des erwähnten Inhaltes von den heimatlichen Behörden eines fremden Bräutigams verlangt haben. Es ist also für sie durch Art. 31 und 37 unseres Gesetzes nichts Neues vorgeschrieben worden.

„Eine andere Frage dagegen ist die, ob von den ausländischen Staaten solche Erklärungen, wie sie unser Gesetz verlangt, erhältlich seien, mit andern Worten, in welchen Staaten eine Ehe als gültig anerkannt werde, wenn sie lediglich nach den Formen des Ortes ihrer Eingehung abgeschlossen worden ist, da für die Angehörigen dieser letztern Staaten nach den Schlußsätzen von Art. 31 und 37 unseres Gesetzes die Kantonsregierungen von dem Beibringen der erwähnten Erklärungen dispensiren können. Es ist z. B. bekannt, daß die Italiener keine solchen Erklärungen beibringen können, und daß die italienische Gesetzgebung diesen letztern Grundsatz anerkennt. (Kreisschreiben des Bundesrathes vom 7. Juni 1867 nebst Beilagen und Kreisschreiben vom 2. August 1869. Bundesblatt 1869, II., 549 ff. und 727.)

„Um den Kantonsregierungen die Beantwortung dieser Frage und den in der Schweiz lebenden Ausländern die Beischaffung ihrer Ausweise in dieser Hinsicht zu erleichtern, werden wir die Regierungen der europäischen Staaten ersuchen, uns ihre bezüglichen Gesetzgebungen mitzutheilen, und seinerzeit eine Uebersicht derselben im Bundesblatte veröffentlichen.

„Inzwischen benutzen wir auch diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutze des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 13. Dezember 1875.)

Auf einen Bericht des Post- und Telegraphendepartements hat der Bundesrath beschlossen, es sei das Postbureau Carouge (Genf) auf 1. Januar 1876 in ein Bureau II. Klasse umzuwandeln, mit einem Postverwalter und einem Kommissar.

Der Bundesrath hat sein Post- und Telegraphendepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Zürich wegen Errichtung eines eidg. Telegraphenbüreau in Buchs einen Vertrag abzuschließen.

(Vom 15. Dezember 1875.)

Mit Note vom 29/17. November abhin hat die Kanzlei des Fürstenthums Montenegro die Erklärung der dortigen Regierung für den Beitritt zu der am 22. August 1864 in Genf abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs dem Bundesrathe eingesandt.

Der Bundesrath ernannte zum Quartiermeister des 16. Infanterie-Regiments Hrn. Hauptmann Anton O d e r m a t t in Stanz, bisher Quartiermeister des Bataillons Nr. 47.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 13. Dezember 1875)

- als Posthalter in Adlisweil: Hr. Karl Wel ti, Spezereihändler, von und in Adlisweil (Zürich);
- „ Posthalterin in Schwarzen-
burg: Jgfr. Marie Louise Weber, Schneiderin, v. Wahlern (Bern), in St. Immer;
- „ Postkommis in Bex: Hr. Louis Bioley, von St. Maurice (Wallis), Postkommis in Basel;
- „ Telegraphistin in Röthen-
bach: Jgfr. Anna Maria Imhof, Schneiderin, v. Walkringen (Bern), in Röthenbach (Bern);

(am 15. Dezember 1875)

- als III. Sekretär der Kanzlei
 der Generalpostdirektion: Hr. Wilhelm Roos, von Lichtensteig
 (St. Gallen), Postkommiss in
 St. Gallen;
- „ Telegraphist in Petit Saconnex: „ Charles Clerc, von und in Petit
 Saconnex (Genf);
- „ Telegraphistin in Schwarzen-
 burg: Jgfr. Marie Louise Weber, Posthalterin
 in Schwarzenburg (Bern);
- „ „ „ Dailens: „ Louise Gex, Schneiderin, von
 und in Dailens (Waadt).



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1875
Date	
Data	
Seite	1127-1130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 902

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.